

Statuten der IPMS Bern

Art.1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen «IPMS Sektion Bern» (International Plastic Modeller's Society Sektion Bern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), nachfolgend «IPMS Sektion Bern» genannt.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

³ Die IPMS Sektion Bern ist ein selbstständiger Verein und bildet als solcher eine Sektion der «IPMS – CH» (International Modeller's Society – Switzerland), nachfolgend IPMS – CH genannt.

Art. 2 Zweck

¹ Die IPMS Bern fördert den Austausch von Informationen, Unterlagen, Erfahrungen, Materialien, Hilfsmitteln, und Modellen aus allen nBereichen des Plastikmodellbaus.

² Die Treffen werden in der Regel monatlich abgehalten. Es dürfen alle Mitglieder der IPMS Sektion Bern daran teilnehmen.

Art. 3 Organisation

Die Organe der IPMS Sektion Bern sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 4 Vereinsvorstand

¹ Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern:

1. Präsident
2. Kassier

² Der Präsident ist zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung der IPMS Schweiz.

³ Bei Bedarf können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist berchtigt, weitere Vorstandsmitglieder ausserhalb der Generalversammlung zu bestimmen. Diese müssen jedoch spätestens durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

² Der Veranstaltungstermin wird vom Vorstand festgesetzt und per Briefpost oder E – Mail allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

³ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

⁴ Der Einladung zur Generalversammlung ist die Traktandenliste beizulegen. Traktanden können von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet eingereicht werden.

⁵ Der Generalversammlung werden folgende Kompetenzen zugeteilt:

- 1.) Genehmigung des Jahresberichts
- 2.) Genehmigung der Jahresrechnung / Budgets
- 3.) Genehmigung des vorjährigen Protokolls der Generalversammlung
- 4.) Wahlen des Vorstandes / erweitern des Vorstandes
- 5.) Festlegung des Jahresbeitrages
- 6.) Eventuelle Statutenrevisionen

⁶ Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Bei der Abstimmung gilt das absolute mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

⁷ Ein Beschluss kann auch über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, gefasst werden.

Art.6 Mitgliedschaft

¹ Mit dem Beitritt wird ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der IPMS – CH.

² Die IPMS Sektion Bern umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1.) Vollmitglied

Das Vollmitglied zahlt den gesamten Beitrag. Der Beitrag setzt sich aus einem Anteil an die IPMS Sektion Bern und einen Anteil an die IPMS – CH zusammen. Die Vereine legen ihre Anteile jährlich selber fest.

2.) Jugendmitglied

Bis zum vollendeten 18. Altersjahr, oder Abschluss der Erstausbildung zahlt dieses nur den Betrag für die IPMS – CH.

3.) Familienmitglied

Pro Familie zahlt nur ein Familienmitglied den vollen Mitgliederbeitrag. Die restlichen Familienmitglieder zahlen nur einen Teilbetrag. Jedes Familienmitglied erhält einen eigenen Mitgliederausweis der IPMS – CH.

³ Als Mitglied werden alle natürlichen Personen aufgenommen, welche Interesse am Hobby Plastikmodellbau zeigen. Eine Ausnahme ist während des ganzen Jahres möglich. Neue Mitglieder werden vorerst probeweise in den Verein aufgenommen. Die definitive Aufnahme wird durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Anwesenden bestätigt.

Art. 7 Austritte, Ausschlüsse

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Austritte sind schriftlich bis Jahresende (31. Dezember) an den Präsidenten zu richten. Der Mitgliederbeitrag ist für ein angebrochenes Jahr ganz zu bezahlen. Es werden bei vorzeitigem Austritt keine Beiträge zurückerstattet.

³ Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der IPMS Sektion Bern nicht erfüllen, oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliederbeitragspflicht endet mit der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältniss.

Art. 8 Finanzen

¹ Die Einnahmen der IPMS Sektion Bern bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Erlös durch Veranstaltungen sowie durch allfällige Spenden.

² Der Jahresbeitrag ist spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung zu begleichen. Der Vorstand erbringt seine Leistungen ehrenamtlich. Belegte Auslagen der Vereinsmitglieder für den Verein werden vergütet.

³ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 9 Haftung, Haftungsausschuss

¹ Für die Verbindlichkeiten der IPMS Sektion Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die IPMS Sektion Bern lehnt jegliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Unfälle ab. Insbesondere ist die Versicherung von Modellen und Materialien Sache der Mitglieder.

Art. 10 Auflösung der IPMS Sektion Bern

¹ Eine Auflösung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

² Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird das Vermögen nach Anzahl der Mitglieder aufgeteilt und diesen anteilmässig ausbezahlt.

Art. 11 Änderung der Statuten

¹ Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden beschlossen werden.

² Die Statuten wurden beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 3. Februar 2007

Im Namen der IPMS Sektion Bern

Der Präsident: _____

Der Kassier: _____